

Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten - Vollmacht, Einverständnis -

1 Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter)

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Frau / Herrn / Firma (Bevollmächtigter)

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Die Vollmacht schließt die Erteilung von Untervollmachten ein.

Fahrzeug-Ident.-Nr. (max. 17 Stellen) oder – soweit bekannt – Fahrzeugkennzeichen

2 Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände, sowie von rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren. Wurde von mir/uns der Erteilung von Untervollmachten zugestimmt, so gilt diese Einverständniserklärung auch für den Unterbevollmächtigten.

3 Anlagen

Personalausweis oder Reisepass* des Vollmachtgebenden **und**

Personalausweis oder Reisepass* des Bevollmächtigten **und**

SEPA-Kombimandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer mittels Lastschrift.

(*Neben dem Reisepass ist zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung, nicht älter als 6 Monate, erforderlich.)

4 Datenschutz

Der Antragsteller ist gemäß § 34 Abs. 1 und 2 StVG und § 13 KraftStG zur Abgabe der entsprechenden Angaben verpflichtet. Diese Daten werden nur in dem Umfang erhoben und verarbeitet, welcher zur Zulassung des Fahrzeuges/Zuteilung des Kennzeichens erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sind im Internet (www.kreis-meissen.org) unter Kreisverkehrsamt verfügbar. Außerdem können sie ausgehändigt oder per Post übersandt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Fahrzeughalter/in

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Stand: Juni 2020